

## **Allgemeinverfügung**

**gemäß § 16 Infektionsschutzgesetz i.V.m. § 2 Landesverordnung zur Durchführung des Infektionsschutzgesetzes vom 10. März 2010, zuletzt geändert durch § 7 des Gesetzes vom 15.10.2012 (GVBl. S. 341)**

**der Stadt Ludwigshafen am Rhein in Abstimmung mit dem zuständigen Gesundheitsamt der Kreisverwaltung Rhein-Pfalz-Kreis.**

Die Stadt Ludwigshafen am Rhein ist nach den im Betreff genannten Rechtsvorschriften zuständige Behörde und gibt bekannt dass:

### **I.**

#### **1.**

Bei Veranstaltungen, welche ab dem Zeitpunkt der öffentlichen Bekanntmachung dieser Allgemeinverfügung auf dem Gemeindegebiet der Stadt Ludwigshafen am Rhein durchgeführt werden, zwingend die Vorgaben des Robert-Koch-Instituts zu den Infektionsschutzmaßnahmen betreffend der Verhinderung der Verbreitung des Coronavirus (SARS-CoV-2) in der jeweils aktuellen Fassung einzuhalten sind.

Vom Gesundheitsamt des Rhein-Pfalz-Kreises wird darüber hinaus gefordert, dass Name, Adresse, Telefonnummer/Handynummer, E-Mail-Adresse und das zuständige Gesundheitsamt ermittelt und bereitgehalten werden.

#### **2.**

Der jeweilige Veranstalter hat gegenüber der Stadt Ludwigshafen – Dezernat II - Bereich Öffentliche Sicherheit und Ordnung, Bismarkstraße 29, 67059 Ludwigshafen, die Einhaltung der Infektionsschutzmaßnahmen nach den jeweils gültigen Hinweisen des Robert-Koch-Instituts schriftlich mindestens 1 Woche vor Veranstaltungsbeginn zu bestätigen. Für Veranstaltungen, die in der ersten Woche nach Veröffentlichung stattfinden, hat die Mitteilung umgehend nach Veröffentlichung der Allgemeinverfügung zu erfolgen.

#### **3.**

Erfolgt keine Bestätigung der Einhaltung der Infektionsschutzmaßnahmen nach den jeweils gültigen Hinweisen des Robert-Koch-Instituts oder erfolgt die Durchführung der Veranstaltung ohne Einhaltung der Infektionsschutzmaßnahmen, haftet der Veranstalter für alle durch die Verletzung seiner Pflichten resultierenden Folgen.

#### **4.**

Veranstaltungen, welche die Bestimmungen nach Nr. 1 – 2 einhalten, können grundsätzlich durchgeführt werden.

#### **5.**

Die Allgemeinverfügung gilt unbefristet.

## 6.

Die Regelungen dieser Allgemeinverfügung können jederzeit ganz oder teilweise aufgehoben und/oder widerrufen bzw. mit weiteren Nebenbestimmungen versehen werden.

## II. Begründung

Die angeordneten Maßnahmen ergeben auf Grund der derzeitigen Risikobewertung des Robert Koch Instituts zu dem neuen Coronavirus (SARS-CoV-2). Danach handelt es sich auf globaler Ebene um eine sich sehr dynamisch entwickelnde und ernst zu nehmende Situation, mit zum Teil schweren und auch tödlichen Krankheitsverläufen. Mit weiteren Fällen, Infektionsketten und Ausbrüchen muss in Deutschland gerechnet werden.

Veranstaltungen mit einer großen Anzahl an Besuchern können dazu beitragen, das Virus schneller zu verbreiten. Daher kann je nach Einzelfall das Absagen, Verschieben oder die Umorganisation von größeren Veranstaltungen gerechtfertigt sein, um die vorrangige Gesundheitssicherheit der Bevölkerung Rechnung zu tragen.

Durch den vorherrschenden Übertragungsweg von SARS-CoV-2 (Tröpfchen) z.B. durch Husten, Niesen oder teils mild erkrankte oder auch asymptomatisch infizierte Personen kann es zu Übertragungen von Mensch-zu-Mensch kommen. Übertragungen kommen im privaten und beruflichen Umfeld, aber auch bei größeren Veranstaltungen vor. Auf Messen, Kongressen oder Veranstaltungen kann es unter ungünstigen Bedingungen zu einer Übertragung auf viele Personen kommen.

Die Risiken sind nicht bei allen Veranstaltungen gleich groß, daher sollten die jeweiligen Verantwortlichen eine sorgfältige Abwägung der konkreten Maßnahmen treffen. Die Zuständigkeit zur Veranlassung von Maßnahmen für Veranstaltungen obliegt dabei den Veranstaltern sowie den lokalen Behörden vor Ort.

Die Stadt Ludwigshafen am Rhein hat sich dazu entschieden, grundsätzlich Veranstaltungen weiterhin durchzuführen bzw. durchführen zu lassen, diese jedoch nur unter den o.g. Auflagen.

Dabei sollten vor allem folgende Maßnahmen entsprechende den Empfehlungen des Robert-Koch-Instituts durch den Veranstalter getroffen werden, um das Risiko einer Übertragung zu verringern:

- Eine dem Infektionsrisiko angemessene Belüftung des Veranstaltungsortes.
- Aktive Information der Teilnehmer und Teilnehmerinnen über allgemeine Maßnahmen des Infektionsschutzes wie Händehygiene, Abstand halten oder Husten- und Schnupfhygiene.
- Teilnehmerzahl begrenzen bzw. reduzieren.
- Ausschluss von Personen mit akuten respiratorischen Symptomen.
- Eingangsscreening auf Risikoexposition und/oder Symptome.
- Auf enge Interaktion der Teilnehmenden verzichten.

- Veranstaltungen verschieben oder je nach weiterer Entwicklung absagen.

### III.

#### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach öffentlicher Bekanntgabe schriftlich, zur Niederschrift oder in elektronischer Form Widerspruch bei der Stadt Ludwigshafen, Rathausplatz 20, 67059 Ludwigshafen am Rhein erhoben werden.

Zur Niederschrift kann der Widerspruch bei der Geschäftsstelle des Stadtrechtsausschusses im Postgebäude, Rathausplatz 17, 4. Obergeschoss, Zimmer 46, 67059 Ludwigshafen am Rhein erhoben werden.

Bei der virtuellen Poststelle [Stadt.Ludwigshafen@poststelle.rlp.de](mailto:Stadt.Ludwigshafen@poststelle.rlp.de) kann der Widerspruch per E-Mail erhoben werden, sofern diese mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach dem Signaturgesetz versehen ist. Wir weisen ausdrücklich darauf hin, dass ein Widerspruch per E-Mail ohne qualifizierte elektronische Signatur unzulässig ist.

Es wird darauf hingewiesen, dass ein Widerspruch gegen diese Allgemeinverfügung gemäß § 16 Abs. 8 IfSG keine aufschiebende Wirkung hat.

Auf Antrag kann das Verwaltungsgericht in 67433 Neustadt an der Weinstraße, Robert-Stolz-Straße 20, gemäß § 80 Abs. 5 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) vom 21.01.1960 (BGBl. I S. 17) die aufschiebende Wirkung ganz oder teilweise anordnen. Dieser Antrag ist schon vor Erlass einer Entscheidung des Stadtrechtsausschusses Anfechtungsklage zulässig. Er wäre gegen die Stadt Ludwigshafen am Rhein, vertreten durch die Oberbürgermeisterin, zu richten. Er müsste den Antragsteller und den Antragsgegner sowie den Streitgegenstand bezeichnen. Die zu einer Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollten angegeben werden. Die Anordnung, gegen die sich der Antrag richtet, sollte in Urschrift oder Abschrift beigefügt werden.

Stadtverwaltung Ludwigshafen  
Bereich Öffentliche Sicherheit und Ordnung

gez. Graf  
Bereichsleiter